



Satzung der Lauffreunde in Freiburg e.V. in der Fassung vom 28.07.2021

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2021 gegründete Verein führt den Namen "Lauffreunde in Freiburg".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Brsg. und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Lauffreunde in Freiburg e.V.“, abgekürzt LiF.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder der Organe und Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann abweichend dazu beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung i.S. des §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) gezahlt wird.

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

1. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Wer eine Mitgliedschaft im Verein erwerben will, richtet



einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreterin/s.
2. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft und teilt dies dem Antragssteller mit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Die Jahresbeiträge sind in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Beitragsordnung, die sonstigen Ordnungen und Wettkampfbedingungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört. Er verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Telefon- und Mailadressenänderungen.
 - Änderung der Bankverbindung
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Vollendung des 18. Lebensjahres, Beendigung der (Schul-) Ausbildung, etc.). Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein diese erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, Tod des Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum 30. Juni oder zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bei einer Kündigung zum 30. Juni bis spätestens 30. Mai und bei einer Kündigung zum Jahresende bis spätestens 30. November schriftlich mitgeteilt worden sein.
3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten entsprechend die Regelungen zur Aufnahme in den Verein.



4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den Verein. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit beitragsmäßig entsprechend veranlagt.

6. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein schwerwiegendes Fehlverhalten gegenüber anderen

Vereinsmitgliedern oder grobe Verstöße gegen die dieser Satzung vorangestellte Präambel gelten.

7. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben bekanntzugeben.

8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand weiterhin beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn die Beiträge durch Rechtsmittel erfolgreich eingetrieben wurden. Hierzu ist keine besondere schriftliche Kündigung, Bestätigung oder Anhörung erforderlich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird mit einfacher Mehrheit vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen nur 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines dreifachen Jahresmitgliedbeitrages erhoben werden.

3. Kursgebühren sowie Entgelte für besondere Vereinsangebote können vom Vorstand festgesetzt werden.

4. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr kann aufgrund der Entscheidung des Vorstandes generell oder im Einzelfall verzichtet werden.

5. Die Beiträge sind jährlich für 12 Monate im Voraus zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge bei neuen Mitgliedern werden im Eintrittsjahr monatsanteilig erhoben. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder aus Billigungsgründen erlassen. Für die Beitragsabrechnung wird das vollendete Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde gelegt. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

6. Die Beiträge von juristischen Personen und Personengesellschaften werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und jedem einzelnen dieser Mitglieder festgesetzt.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand



§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand innerhalb des ersten Halbjahres nach Ablauf der zwei Geschäftsjahre einberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Die Einladung geht an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse.

2. Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind immer:

- a. Berichte der Vorstandsmitglieder
- b. Berichte der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c. Verleihung von Ehrungen nach Maßgabe der Ehrenordnung
- d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein
- e. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen
- f. Ernennung besonders dienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

4. Außerdem stehen der Mitgliederversammlung sämtliche Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

5. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Ehrenmitglieder. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins, zur Fusion oder zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich. Diese Abstimmung wird erst wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach diesem Votum eine außerordentliche Mitgliederversammlung etwas anderes entscheidet.

6. Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl gegeben haben. Wählbar sind Mitglieder, die vom Vorstand oder einem Mitglied der Mitgliederversammlung fristgemäß vorgeschlagen worden sind.

Wahlvorschläge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden vorliegen. Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.

7. Entlastung der Organe beantragt der Vorsitzende des Wahlausschusses bei der Mitgliederversammlung.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in den jeweiligen Wahljahren durch Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet alle 2 Jahre statt. Wenn 2/3 der Versammlung einverstanden sind, kann die Wahl auch durch Handhebung erfolgen.



9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

3. Der Gesamtvorstand kann zusätzlich aus den folgenden Ämtern bestehen, soweit die einzelnen Ämter von der Mitgliederversammlung gewählt und somit besetzt werden: dem geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB: 1. und 2. Vorsitzender, dem Kassenwart, Schriftführer, Jugendwart, bis zu sechs Beisitzern.

4. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens. Er leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er stellt den Haushaltsplan für jedes Vereinsjahr fest und er entscheidet über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtszuschale). Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung und erstellt den Jahresbericht.

5. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

6. Der Gesamtvorstand verpflichtet sich zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

8. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Amtsgeschäfte bei einem Rücktritt so lange wahr, bis der Nachfolger gewählt oder ein Ersatzmann berufen ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Berufung als Ersatzmann ist bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. Die Berufung erfolgt durch den Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

10. Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten, Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alle



zwei Jahre hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Der Vorstand darf jederzeit die Kasse prüfen. Die Hauptkasse wird mindestens einmal pro Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung wird von zwei gewählten Kassenprüfern durchgeführt, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Mitgliederversammlung wählt die zwei Kassenprüfer. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit, Richtigkeit und ordnungsgemäße Verbuchung der Belege, die Übereinstimmung der Kasse mit den Konten des Vereins. Den Kassenprüfern sind 14 Tage vor der Kassenprüfung, deren Termin von den Kassenprüfern vier Wochen vorher festzulegen sind, folgende Unterlagen auszuhändigen: Haushaltsplan, Kontoauszüge und Belege, Kassenbuch bzw. Journale, Abschlussunterlagen, Vermögensübersicht. Die Kassenprüfer bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch einen schriftlichen Prüfungsbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Über vorgefundene Mängel berichten die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen und diese von solchen Prüfern durchführen lassen, die ihm dafür geeigneten erscheinen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen hat oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert haben.
2. Zur Auflösung des Vereins, zur Fusion oder zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder des Wegfalls seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik.
4. Bei einer Fusion des Vereins unter Weiterführung des Vereinszwecks durch den neuen Verein wird das Vermögen der Lauffreunde in Freiburg auf das Vermögen des neuen Vereins übertragen. Hierüber ist ein Vertrag abzuschließen.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet bei Sportunfällen nur im Rahmen der vom ihm über seine Verbände abgeschlossenen Versicherung. Voraussetzung dafür ist, dass der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
2. Der Verein haftet für Schäden nur im Rahmen und nach den Bedingungen der Sportunfallversicherung.
3. Für Schäden, die ein Mitglied im Rahmen des vom Verein angesetzten Sport und Spielbetriebs durch ein Nichtmitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
4. Für Schäden am Eigentum des Vereins oder an den vom Verein benutzten Einrichtungen, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.



5. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder anderen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

6. Ehrenamtlich Tä

§ 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, ha gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tä Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Eintritt in den Verein willigt das Mitglied in die Erhebung der im Aufnahmeantrag abgefragten personenbezogenen Daten ein. Dies betrifft insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Diese Daten sind für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung erforderlich. Die Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
3. Als Mitglied im Badischen Leichtathletik Verband e.V., sowie dem Badischen Sportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Die Mitglieder sind darüber hinaus an die Stadt Freiburg zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer.
4. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
5. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss, Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

§ 15 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 28.07.2021 in Kraft.
Hierfür zeichnen als Vorstand:



X

Silke Drescher

Silke Drescher
1. Vorsitzende

X

Andrea Schwär

Andrea Schwär
2. Vorsitzende